

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Vom 2. Juli 2024

Übersicht

- I. Öffentliche Einrichtung
- II. Geltung der Betriebs- und Benutzungsordnung
- III. Marktbereich
- IV. Nutzungszweck
- V. Betriebs- und Verkaufszeiten
- VI. Käuferkreis
- VII. Marktwaren
- VIII. Zulassung
- IX. Überlassung von Verkaufsständen, Räumen und Flächen
- X. Ausweisungspflicht, Betreten der Marktanlagen
- XI. Feilbieten und Lagerung von Ware sowie Anbieten von Leistungen
- XII. Reinhaltung
- XIII. Fahrzeug-, Fußgänger- und Warenverkehr
- XIV. Brandschutz
- XV. Unterhaltung von Räumen, Flächen oder Anlagen
- XVI. Instandhaltung, Modernisierung und bauliche Veränderung durch den Großmarkt
- XVII. Widerruf von Zuweisungen, Räumung und Rückgabe von Räumen und Flächen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- XVIII. Verbrauch von Energie, Stromausfall, Erreichbarkeit
- XIX. Fundsachen
- XX. Werbebeschränkungen
- XXI. Haftung
- XXII. Schriftform
- XXIII. Inkrafttreten und Aufhebung

I.

Öffentliche Einrichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen als öffentliche Einrichtung (Landesbetrieb).

II.

Geltung der Betriebs- und Benutzungsordnung

Personen, die die Marktanlagen betreten, unterwerfen sich dieser Betriebs- und Benutzungsordnung. Sie haben die Anordnungen der Beauftragten des Großmarktes zu befolgen und sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Sicherheit oder Ordnung in den Marktanlagen stören oder beeinträchtigen können.

III.

Marktbereich

Der Großmarkt findet in den Marktanlagen statt. Als Marktanlagen dienen die umgrenzten Flächen zwischen der Bankstraße/Amsinckstraße und der Geh- und Radwegpromenade am Oberhafen sowie die Logistikfläche hinter der Abfallannahmestelle (siehe Anlage Lageskizze).

IV.

Nutzungszweck

Der Großmarkt dient als dauerhafte Veranstaltungsfläche zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen für Marktwaren. Der Großmarkt ist ein zertifizierter Lebensmittelbetrieb. Zum Schutz der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer, der Lebensmittelsicherheit und der Umwelt sind alle Beteiligten verpflichtet, sich verantwortungsvoll und rücksichtsvoll zu verhalten.

Daneben ist das Marktgelände für öffentliche Veranstaltungen außerhalb des Marktzwecks (zum Beispiel. Theater, Hamburg Harley Days®, Zusatzstoffmuseum, Konzertveranstaltungen, Food Market) geöffnet.

V.

Betriebs- und Verkaufszeiten

Die Betriebs- und Verkaufszeiten werden für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt und im Amtlichen Anzeiger sowie durch Aushang auf dem Großmarkt bekannt gemacht.

VI.

Käuferkreis

Marktwaren dürfen nur an gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher und gewerbliche Großabnehmerinnen und Großabnehmer sowie in haushaltsüblichen Mengen an deren Beschäftigte und Beschäftigte marktansässiger Unternehmen verkauft werden.

VII.

Marktwaren

Marktfähige Waren (Marktwaren) sind:

- a) pflanzliche und tierische Produkte der Landwirtschaft und Produkte des Gartenbaus,
- b) Gewürze, Wildfrüchte und Pilze,
- c) sonstige Lebensmittel im Sinne von § 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
- d) Genussmittel,

- e) sonstige Bedarfsartikel (z.B. Verpackungen, Floristenbedarf).

Der Großmarkt kann im Einzelfall durch vorherige schriftliche Erklärung Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

VIII.

Zulassung

1. Zum Handel auf dem Großmarkt wird zugelassen, wer gemäß der Festsetzung des Nutzungszwecks und dieser Betriebs- und Benutzungsordnung Anbieterin oder Anbieter von Marktwaren ist oder dem Käuferkreis gemäß Ziffer VI angehört. Einzelne Anbieterinnen oder Anbieter können nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn entsprechende Raum- oder Flächenkapazitäten nicht vorhanden sind, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
2. Von der Teilnahme am Großmarkt können ferner solche Personen ausgeschlossen werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie in Bezug auf das ausgeübte Gewerbe nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
3. Handelt es sich um juristische Personen, so sind mit dem Zulassungsantrag Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten zu benennen. Änderungen in der Person sind unverzüglich mitzuteilen.

IX.

Überlassung von Verkaufsständen, Räumen und Flächen

1. Voraussetzung für die Überlassung von Verkaufsständen, Räumen oder Flächen in den Marktanlagen ist eine Zulassung zum Großmarkt gemäß § 70 Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt VIII der Betriebs- und Benutzungsordnung oder einer Marktsondernutzungserlaubnis im Einzelfall. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Verkaufsstandes, Raumes oder einer bestimmten Fläche besteht nicht. Über die Zuteilung entscheidet der Großmarkt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktinteressen und der berechtigten Interessen der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer.
2. Für die Überlassung von Parkplätzen an Personen oder für Betreiberinnen und Betreiber öffentlicher Veranstaltungen (zum Beispiel Mehr! Theater) bedarf es keiner Zulassung zum Großmarkt nach § 70 GewO oder einer Marktsondernutzungserlaubnis (zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugelassener Betriebe oder Anliegerinnen und Anlieger des Großmarktes wie Mieterinnen und Mieter im Fruchthof, im Kontorhaus Großmarkt oder der City Süd). Einer Zulassung zum Großmarkt oder einer Marktsondernutzungserlaubnis bedarf es ebenfalls nicht für die Überlassung von Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge von Firmen oder Personen, die auf dem Großmarktgelände nur vorübergehend tätig sind (zum Beispiel Handwerksbetriebe).
3. Verkaufsstände, Räume oder Flächen werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder eines Zuweisungsbescheids überlassen.
4. Alle marktansässigen Nutzerinnen und Nutzer mit Handelsflächen oder Räumlichkeiten auf Grund von Zuweisungen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Ausnahme von Stellplatzinhaberinnen und Stellplatzinhabern müssen ab Nutzungsbeginn den Nachweis einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung erbringen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 3,0 Mio.

Euro für Personenschäden und 5,0 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis abzuschließen und vorzuhalten. Der Nachweis sowie Änderungen des Versicherungsumfanges sind dem Großmarkt unaufgefordert vorzulegen beziehungsweise mitzuteilen.

Von anderen Nutzerinnen und Nutzern kann bei Vorliegen einer besonderen Betriebsgefahr der Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung verlangt werden. Das gilt insbesondere für Fahrzeuge, Transport- und Arbeitsgeräte, die innerhalb der Marktanlagen verwendet werden.

5. Versicherungsrelevante Gefahrerhöhungen sind dem Großmarkt unverzüglich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige haften die Nutzerinnen oder Nutzer für auftretende Schäden.

Führt eine Gefahrerhöhung zur Erhöhung der Versicherungsprämie, tragen die Nutzerinnen oder Nutzer die erhöhte Prämie. Sofern die Gefahrerhöhung zum Verlust des Versicherungsschutzes führt, haften die Nutzerinnen oder Nutzer bis zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes im Umfang des vorherigen Versicherungsschutzes.

X

Ausweispflicht, Betreten der Marktanlagen

1. Das Betreten und Befahren des Marktgeländes sowie das Parken auf dem Marktgelände ist für Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer nur mit gültigen Marktausweisen zulässig, soweit das Marktgelände für Marktzwecke geöffnet ist. Besucherinnen und Besucher müssen sich bei den Pforten registrieren.

Ist das Marktgelände für öffentliche Veranstaltungen außerhalb des Marktzweckes geöffnet (zum Beispiel Theater, Hamburg Harley Days®, Zusatzstoffmuseum, Konzertveranstaltungen, Food Market), benötigen Besucherinnen und Besucher keine Marktausweise, sondern müssen die jeweils geltenden Einlassvoraussetzungen erfüllen. Die Besucherinnen und Besucher müssen sich nach Zugang zum Großmarkt auf direktem Weg zum Veranstaltungsort begeben und dürfen sich nur dort aufhalten. Nach Ende der Veranstaltung ist das Marktgelände auf direktem Weg zu verlassen.

2. Marktausweise im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Zugangsberechtigung, Befahrausweis, Parkausweis und die Befahrerlaubnis sowie Handwerkerausweis. Für Besucherinnen und Besucher werden spezielle Marktausweise ausgestellt (Besucherausweise).
3. Auf dem Marktausweis werden die jeweiligen Berechtigungen gespeichert. Über die Berechtigungen wird der Zugang zum Marktgelände gesteuert. Den Marktausweis erhalten die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer. Dazu gehören die Inhaberinnen und Inhaber marktansässiger Firmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, regelmäßige Dienstleisterinnen und Dienstleister (zum Beispiel Reinigungskräfte, Zeitarbeitskräfte), Erzeugerinnen und Erzeuger von Marktwaren, gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher oder Großabnehmerinnen und Großabnehmer und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Marktausweis berechtigt in Verbindung mit
 - a) einem Befahrausweis zum Befahren des Marktgeländes nur zum Zwecke des sofortigen Be- und Entladens,
 - b) einem Parkausweis zum Befahren des Großmarktgeländes zu zugewiesenen oder vermieteten Park-

plätzen. Parkausweise können auch Anliegerinnen und Anlieger des Großmarktes erhalten, sofern sie einen Parkplatz anmieten (zum Beispiel Fruchthof, Kontorhaus Großmarkt oder City Süd). Parkausweise für die Einkäuferflächen berechtigen nur zu einem zeitlich begrenzten Abstellen der Fahrzeuge („7-Uhr-Parkausweise“),

- c) einem Parkausweis zum Befahren des Marktgeländes für Parkplatznutzer des Blumengroßmarktes.
4. Keinen Anspruch auf Erteilung eines Marktausweises haben Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber für Fahrzeuge, die den Großmarkt ausschließlich im Speditions- oder Werkverkehr mit Waren zum gewerblichen Umschlag befahren. Diese Firmen erhalten auf Antrag einen elektronischen Speditionsausweis, der zum einmaligen Befahren des Marktgeländes berechtigt und für den eine Benutzungsgebühr (Befahrgebühr) nach der jeweils geltenden Tarifnummer der Anlage zur Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird.

Die Befahrgebühr wird auch erhoben, wenn Marktnutzerinnen oder Marktnutzer im Besitz eines Marktausweises sind, aber den Großmarkt zu den in Tarif-Nummer 1175.1 genannten Zwecken befahren.

5. Marktausweise werden auf Antrag vom Großmarkt ausgestellt. Marktausweise sind nicht übertragbar.
6. Marktausweise mit Ausnahme von Handwerkerenausweisen werden auf Dauer erteilt und sind grundsätzlich mit einem Lichtbild versehen. Das Lichtbild wird vom Großmarkt gefertigt und für die Dauer der Nutzung des Marktausweises gespeichert. Anträgen auf Erteilung von Marktausweisen sind auf Verlangen folgende Unterlagen beizufügen: Gewerbenachweis (Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte oder sonstige Fachnachweise), Bescheinigung über die steuerliche Erfassung beim zuständigen Finanzamt (zum Beispiel Steueridentifikationsnummer, Freistellungsbescheinigung), SEPA-Lastschriftmandat im Original sowie auf besondere Anforderung ein Führungszeugnis und/oder ein Gesundheitszeugnis. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte muss der Ausweis von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Auftraggeberinnen und Auftraggebern beantragt werden.
7. Die Gebühr für die Ausstellung eines Markt-, Park- oder Befahrausweises richtet sich nach der jeweils geltenden Tarifnummer der Anlage zur Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen. Ergänzend zur Gebühr für die einmalige Ausstellung eines Marktausweises wird eine jährliche Marktnutzungsgebühr für jede Marktteilnehmerin und jeden Marktteilnehmer nichtansässiger Firmen (Einkäuferinnen und Einkäufer) oder für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter marktansässiger Firmen erhoben, deren Höhe sich nach der Anlage zur Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen richtet. Für Auszubildende von Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern ist die Marktnutzung gebührenfrei. Die Marktnutzungsgebühr wird am Anfang eines neuen Kalenderjahres abgebucht.

Die Kündigung eines Marktausweises hat spätestens am 15. Dezember mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

8. Handwerkerenausweise werden für Handwerksunternehmen und Baufirmen sowie deren Beschäftigte befristet ausgestellt. Mit dem Antrag sind Ort und Dauer des

Einsatzes anzugeben sowie die nach Ziffer 6 erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für Handwerkerenausweise werden keine Marktnutzungsgebühren erhoben. Für den Handwerkerenausweis kann eine Pfandgebühr erhoben werden. Handwerkerenausweise beinhalten keine Parkberechtigung. Das Abstellen der Handwerkerfahrzeuge richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Großmarktes oder ist mit dem Großmarkt gesondert abzustimmen. Die Beantragung der Handwerkerenausweise erfolgt durch das beauftragende marktansässige Unternehmen. Handwerkerenausweise werden nur für temporäre Einsätze ausgestellt. Sie gelten nicht für dauerhaft beschäftigte Dienstleisterinnen und Dienstleister wie zum Beispiel Reinigungsunternehmen oder Zeitarbeitskräfte.

9. Die Ausstellung eines Marktausweises darf nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Teilnahme am Handel auf dem Großmarkt nach § 70a Gewerbeordnung untersagt worden ist, die Antragstellerin oder der Antragsteller, deren Beschäftigte oder Beauftragte Straftaten auf dem Großmarkt begangen haben, wiederholt gegen die Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen, diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder gegen besondere Anordnungen der Beauftragten des Großmarktes verstoßen haben oder ein Eintrag im Führungs- oder Gesundheitszeugnis vorliegt.
10. An den Zufahrten zum Großmarkt sind auf Anweisung des Pfortenpersonals die Marktausweise aller Fahrzeuginsassen und Fußgängerinnen und Fußgänger zur Prüfung auszuhändigen. Die einfahrenden Fahrzeuge können unter anderem auf Abfalleinbringung auf den Großmarkt kontrolliert werden.
11. Der Großmarkt ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen, diese Betriebs- und Benutzungsordnung sowie gegen besondere Anordnungen der Beauftragten des Großmarktes die Befahr- oder Parkerlaubnis befristet zu entziehen oder den Zutritt zum Großmarkt befristet oder in schweren Fällen sowie bei wiederholten Zuwiderhandlungen für einen längeren Zeitraum zu untersagen. In diesen Fällen kann der Großmarkt die Berechtigungen auf dem Marktausweis sperren.
12. Marktausweise werden ungültig und die Berechtigungen auf dem Marktausweis gesperrt
- a) mit Wirksamwerden der Kündigung eines Ausweises,
 - b) wenn die Inhaberinnen oder Inhaber nicht mehr dem Käuferkreis gemäß Ziffer VI angehören,
 - c) bei Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
 - d) mit Erlöschen der Zulassung zum Markt,
 - e) wenn die Erteilung des Marktausweises gemäß §§ 48, 49 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333) in der geltenden Fassung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder
 - f) die Marktnutzungsgebühr nicht gezahlt wurde.
13. Die Marktausweise sind auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen. Ungültige oder unberechtigt benutzte Marktausweise werden gesperrt. Park- und Befahrausweise sind mit der Vorderseite deutlich sichtbar und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.
14. Das Betreten und Befahren des Marktgeländes sowie das Parken auf dem Marktgelände ohne gültigen

Marktausweis stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann, §§ 1 Absatz 1, 8 Ziffer 1 Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

15. Das Mitbringen von Hunden, ausgenommen Assistenten- und Diensthunden, ist nicht gestattet. Hunde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern marktansässiger Firmen dürfen sich in Büroräumen aufhalten. Ausgenommen hiervon sind die Büros im Unter-, Zwischen- und Erdgeschoss der Großmarkthalle. Die Hunde sind an der Leine zu führen. Ein Ausführen (Gassi gehen) auf dem Großmarktgelände ist nicht gestattet. Der Großmarkt kann bei Beschwerden von Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern über das Verhalten von Halterinnen oder Haltern oder Hunden den Aufenthalt von einzelnen Hunden untersagen.

Ein Verstoß gegen Ziffer 15 stellt gemäß §§ 3, 5 Ziffer 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

XI.

Feilbieten und Lagerung von Ware sowie Anbieten von Leistungen

- Überlassene Räume, Flächen und Anlagen dürfen nur für den im Vertrag oder Bescheid bezeichneten Zweck genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Großmarktes zulässig.
- Verkaufsstände im Erdgeschoss der Großmarkthalle sind ausschließlich zum Handel und zur Präsentation von Waren, zum Lagern und Kommissionieren bestimmt. Lager-, Kühl- und Reiferäume im Unter- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle sind ausschließlich zum Lagern, Kommissionieren, Reifen von Ware, Zubereiten und Ausliefern von Marktwaren sowie zur Aufbewahrung von Maschinen und Geräten bestimmt. Überstellflächen im Erdgeschoss sind für die Reinigungszeiten gemäß Reinigungsplan frei zu räumen.
- Die Ausstellung oder Präsentation von Ware und ein direkter Verkauf der Ware vor Ort an Kundinnen und Kunden (körperlicher Verkauf von Waren) ist ausschließlich im Erdgeschoss der Großmarkthalle gestattet. In Lagerräumen und Umschlaghallen und im Außenbereich auf dem Großmarkt ist der direkte Verkauf von Ware nicht zulässig.
- Das Feilbieten von Waren im Umhergehen sowie das Umhertragen von Marktwaren zum Zwecke des Feilbietens ist verboten, ebenso wie das Verteilen und Anbringen von Schriften und das Umhertragen von Schildern.
- Angelieferte Waren sind unverzüglich auf die Verkaufsstände oder in die Lager- und Kühl- oder Reiferäume zu verbringen.
- In Lager-, Kühl- und Reiferäume dürfen nur Marktwaren und Lebensmittel, die die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einhalten und zur Einlagerung geeignet sind, verbracht werden. Eine anderweitige Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Großmarktes zulässig.
- Kühlräume dürfen in Gebäuden, die Eigentum des Großmarktes sind, nicht mit einer Temperatur von unter 5 Grad Celsius gefahren werden. Sollte die Temperatur dennoch niedriger sein, ist der Großmarkt berechtigt, den Strom für den Lager-/Kühlraum abzustellen.

Der Betrieb von Kühlzellen muss so geregelt werden, dass die darunter liegende oder angrenzende Bausubs-

tanz schadenfrei bleibt. Auf Grund der mit dem Betrieb verbundenen Gefahr der Bildung von Kondenswasser an Unter- und Zwischengeschossdecken sind diese auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers entsprechend zu dämmen (zum Beispiel mittels Kalziumsilikatplatten). Für Schäden aus dem Betrieb von Kühlzellen an der Bausubstanz oder für Folgeschäden wie zum Beispiel Schimmelbildung haftet die Betreiberin oder der Betreiber der Kühlzelle. Der ausnahmsweise Betrieb von Kühlzellen unter 5°C bedarf einer gesonderten Genehmigung.

8. Tragende Betonteile der Großmarkthalle, Drahtgeflechte und Rohrleitungen dürfen nicht zum Aufhängen von Gegenständen benutzt werden. Das Anbohren von tragenden Betonteilen der Großmarkthalle oder des Fußbodens ist verboten. Der Großmarkt kann auf vorherigen schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit den Bauwerken entstehen, werden auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers repariert. Sollten während der Instandsetzung gemietete Flächen oder Teile von Flächen nicht nutzbar sein, steht der Nutzerin oder dem Nutzer für diese Zeit keine unentgeltliche Ausweichfläche und kein Mietminderungsrecht zu.

Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 8 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann, §§ 1, 8 Ziffer 2 Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

XII.

Reinhaltung

- Die Marktanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle, dazu gehört auch nicht wiederverwendbares Verpackungsmaterial und anderer Unrat, dürfen nicht auf den Großmarkt gebracht oder dort gelagert oder liegen gelassen werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Der Großmarkt kann die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen lassen.
- Waren, die an Qualität verloren haben – wobei zum Beispiel Überreife, weißlich, bläulicher oder grünlicher Flaum (Schimmel) oder Zersetzungen unter Bildung unangenehmen Geruchs (Fäulnis) typische augenscheinliche Veränderungen darstellen (Waren, die in Verderb übergehen) – oder Abfälle sind unverzüglich aus den Marktanlagen zu entfernen. Der Großmarkt kann die Waren, die in den Verderb übergehen und Abfälle auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- Das Abstellen von Verpackungsabfall, nicht sicherer Lebensmittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs oder tierischer Nebenprodukte ist verboten.
- Das Abstellen von Ware ohne Transportverpackung oder Unterlage (zum Beispiel Palette) auf dem Fußboden ist aus hygienerechtlichen Gründen zur Vermeidung einer Kontamination verboten. Bei Verstößen ist der Großmarkt berechtigt, die Gegenstände zu verlagern oder auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu entsorgen.
- Im Erd- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle müssen Standflächen einschließlich der Nebenflächen, Kühl- und Lagerräume sowie die jeweils angrenzenden Verkehrswege oder Gänge bis zur Mitte innerhalb von einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit täglich besenrein gesäubert werden. Im Untergeschoss der Großmarkthalle, mit Ausnahme der Fahrstraße Nord und Süd, ist die Reinigung täglich bis 12 Uhr vorzunehmen. Fest anhaftender Schmutz oder Abfall, insbe-

sondere auf Grund von Obst- und Gemüseresten, ist durch eine feuchte Reinigung zu entfernen. Eine feuchte Reinigung ist so vorzunehmen, dass keine Kontamination oder nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch die Reinigung erfolgt und Sieleläufe nicht verschmutzt oder verstopft werden. Gegebenenfalls sind die Sieleläufe zu reinigen. Bei Zuwiderhandlungen werden für anfallende Kosten die anliegenden Nutzerinnen und Nutzer herangezogen.

6. Anfallende Wertstoffe und Abfall, Verpackungsmaterial sowie sonstiger Unrat ist eigenverantwortlich über die vom Großmarkt zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen, soweit seitens des Großmarktes keine abweichende Regelung getroffen wurde. Nutzerinnen und Nutzer haben hierfür ihrem Bedarf entsprechend Wertstoff- und Abfallbehälter, jedoch mindestens einen Abfallbehälter von der Abfallannahmestelle zu beziehen. Die Abfallbehälter sind auf eigene Kosten bei der Abfallannahmestelle zu leeren. Auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen sowie Überstellflächen dürfen nur geschlossene Abfallbehälter zum Zwecke der Abholung durch das Entsorgungsunternehmen kurzfristig abgestellt werden. Offene oder länger abgestellte Abfallbehälter kann der Großmarkt auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer beseitigen lassen.
7. Lagerräume und Kühlräume sind in einem den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechenden Zustand zu halten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Großmarktes sind berechtigt, den Zustand der Räume bei Bedarf zu prüfen und die Räume hierfür zu betreten. In Betriebsstätten, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird und in denen Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorgaben verbindlich und gehen den Vorschriften der Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vor. Bei Schimmelpilzbildung haben Nutzerinnen und Nutzer Sofortmaßnahmen zur Beseitigung und Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes einzuleiten. Der Großmarkt ist unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
8. Bei Schädlingsbefall ist der Großmarkt unverzüglich zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Großmarkt kann die zeitweilige Räumung von überlassenen Objekten zur Schädlingsbekämpfung anordnen. Zur Bekämpfung im Rahmen des Permanent Monitorings ist dem Großmarkt und der beauftragten Fachfirma jederzeit Zutritt zum Nutzungsobjekt zu gewähren. Dafür sind dem Großmarkt Schlüssel für die Nutzungsobjekte zur Verfügung zu stellen.
9. Neben der täglichen Reinigungsverpflichtung haben die Nutzerinnen und Nutzer die ihnen überlassenen Flächen und Räume regelmäßig fachgerecht zu reinigen; insbesondere sind Staub und Schmutz von den baulichen oder sonstigen Anlagen zu entfernen. Dieses umfasst unter anderem die
 - a) Reinigung von Fußböden auf den Ständen,
 - b) Reinigung von Büro- und Kühlraumdächern,
 - c) Reinigung von Standgittern, Trenngittern, Standumrahmungen, Planen, Leitplanken oder sonstigen Abgrenzungen an den überlassenen Räumen und Flächen,
 - d) Reinigung von sonstigen Wänden (zum Beispiel Kühlhauswände),
 - e) Reinigung von überlassenen E-Fahrzeugabstellplätzen (insbesondere Entfernung von Ölen und Fetten),

- f) Unratsbeseitigung aus Zwischenräumen, zum Beispiel zwischen Trenngittern und Büro- bzw. Kühlräumen oder zwischen Leitplanken und Trenngittern.

Die Reinigung ist in Umfang, Art und Intervall gemäß dem jeweils aktuell ausgehängten Reinigungsplan vorzunehmen.

Betriebliche Erfordernisse oder aktualisierte Vorgaben aus dem Hygienemanagement können zu einer Anpassung des Reinigungsplans führen.

Umfangreiche Reinigungsmaßnahmen sind mit dem Großmarkt vorab abzustimmen. Wird die Reinigung durch die Nutzerin oder den Nutzer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann der Großmarkt die Reinigung auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers veranlassen. Dies gilt insbesondere bei verstopften Sieleläufen oder stehendem Wasser.

10. Die Reinigung der öffentlichen Flächen wird gemäß ausgehängtem Reinigungsplan durchgeführt. Für die Reinigung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach näherer Anweisung freizuräumen und die vorhandene Ware ist durch Abdeckung zu schützen.
11. Überlassene Überstellflächen und Verkehrswege in der Großmarkthalle sind nach der Verkaufszeit und für eine regelmäßige maschinelle Reinigung der Verkehrswege gemäß Reinigungsplan freizuhalten. Nähere Anweisungen und Termine sind dem ausgehängten Reinigungsplan zu entnehmen.
12. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die im Objekt befindlichen Wasserentnahmestellen gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwVO) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159 S. 2) in der geltenden Fassung in Benutzung zu halten sowie zu spülen.
13. Die Einleitung von Schmutzwasser oder anderen Flüssigkeiten als Regenwasser in die Außensiele ist verboten.
14. In Hallensiele darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das frei von festen Bestandteilen ist. Das Einleiten von Fetten und Ölen ist verboten.
15. Das Rauchen, auch das Rauchen von E-Zigaretten, ist in allen Bereichen der Großmarkthalle Obst, Gemüse und Blumen (Erd-, Zwischen- und Untergeschoss) sowie in der Blumengroßmarkthalle verboten.
16. Getränke und Essensprodukte, die zum sofortigen Verzehr auf dem Großmarkt in Umlauf gebracht werden, dürfen nicht in Glasbehältnissen verkauft oder gehandelt werden. Glasflaschen, Gläser sowie sonstige Bedarfsprodukte der Gastronomie aus Glas sind zur Nutzung nur innerhalb von geschlossenen Imbiss- und Gasträumen erlaubt. Die Ausgabe von Einweggeschirr (zum Beispiel Kaffeebecher und Teller) ohne Pfand ist nicht gestattet.
17. Das Urinieren oder das Verrichten der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Toilettenanlagen erlaubt.
18. Der Zutritt zum Großmarkt ist Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 6 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190), in der jeweils geltenden Fassung leiden, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Reinhaltung in den Ziffern 1 bis 18 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wer-

den kann, §§ 3, 8 Ziffer 3 bis 10 Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

XIII.

Fahrzeug-, Fußgänger- und Warenverkehr

1. Auf dem Gelände des Großmarktes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der geltenden Fassung entsprechend. Darüber hinaus kann der Großmarkt den Fahrzeugverkehr durch besondere Anordnungen regeln.

2. Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine für die Fahrzeugart im öffentlichen Straßenverkehr gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen. Flurförderzeuge dürfen nur von Personengefahren werden, die einen gültigen Fahrausweis gemäß den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV) besitzen.

3. Das Fahren von Fahrzeugen ist Personen untersagt, die infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, dieses Fahrzeug sicher zu führen.

Arbeitsgeräte, insbesondere Elektrofahrzeuge und Flurförderzeuge, dürfen von Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, nicht gefahren werden.

Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können vom Großmarktgelände verwiesen werden.

4. Während der Verkaufszeiten muss sowohl auf dem Marktgelände als auch im Außenbereich des Marktgeländes Warnschutzkleidung getragen werden. Dazu gehört mindestens Oberbekleidung mit reflektierenden Elementen. Persönliche Schutzausrüstung wird empfohlen. Dieses sind zum Beispiel Warnweste, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Hautschutz.

5. Arbeitsgeräte und sonstige Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Anlieferfahrzeuge sind unverzüglich zu entladen. Sie dürfen auf den Be- und Entladeflächen nur für den Zeitraum des sofortigen Be- und Entladens abgestellt werden. Anschließend sind die Fahrzeuge und Arbeitsgeräte umgehend aus den Marktanlagen zu entfernen.

6. Marktwaren, Leergut, Verkaufseinrichtungen, Geräte und Werbeträger dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen gelagert oder angebracht und nur so abgestellt werden, dass die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.

7. Das Befahren des Erd- und Zwischengeschosses der Großmarkthalle ist nur mit elektrisch betriebenen Flurförderzeugen (zum Beispiel Gabelstapler, E-Karren) bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,6 Tonnen erlaubt. Der Großmarkt kann im Einzelfall Ausnahmen nach vorheriger Antragstellung zulassen.

Im Flachkellerbereich des Untergeschosses sind Flurförderzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 4,6 Tonnen erlaubt. Der Großmarkt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

8. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist im Falle eines Fahrzeugstillstandes (Anhalten) der Verbrennungsmotor unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

9. In der Großmarkthalle gilt für alle Fahrzeuge Schrittgeschwindigkeit (maximal 9 km/h).

Flurförderzeuge, die in der Großmarkthalle fahren, sind technisch mit einer automatischen Geschwindigkeitsbegrenzung auszurüsten. Die technischen System-

vorgaben oder Freigaben erfolgen durch den Großmarkt.

Die Flurförderzeuge sind mit Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Diese umfasst mindestens blaue Warnlichter vorne und hinten sowie ein seitliches Sicherheitszonensystem. Akustische Sicherheitssignale sind nicht erlaubt.

Die technischen Vorgaben gelten für alle ab Inkrafttreten dieser Betriebs- und Benutzungsordnung neu angeschafften Flurförderzeuge. Vorhandene Flurförderzeuge sind bis zum 30. Juni 2027 umzurüsten.

10. Ein Überladen von Ware zwischen Fahrzeugen und Arbeitsgeräten auf den Verkehrsflächen des Großmarktes ist untersagt.

11. Auf dem gesamten Großmarktgelände ist das Absatteln von Sattelanhängern (Aufliegern) nur im unbeladenen Zustand erlaubt. Bei abgesattelten Aufliegern sind unter die Aufstandsflächen für die Sattelstützen ausreichend tragfähige Unterlegplatten zu legen.

12. Die Prüfung von Fahrzeugen hat regelmäßig nach den geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Nachweise sind dem Großmarkt auf Verlangen vorzulegen.

13. Motorgetriebene Fahrzeuge und Flurförderzeuge für den ausschließlichen Betrieb innerhalb der Marktanlagen sind mit einer vom Großmarkt ausgegebenen Fahrzeugnummer zu versehen.

14. Das Abstellen von Elektrofahrzeugen auf den Ladepätzen ist nur für die Dauer des Ladevorgangs gestattet. Eine Ausnahme gilt für Flurförderzeuge in der Großmarkthalle auf angemieteten Flächen.

15. In der Großmarkthalle darf nur mit Fahrzeugen gefahren werden, die eine Gummibereifung besitzen.

Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 15 stellen gemäß §§ 4, 8 Ziffer 12 bis 26 der Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

16. Die Parkflächennutzung für die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer erfolgt gemäß den nachfolgenden Regelungen:

a) Einkäuferinnen- und Einkäuferparkflächen befinden sich insbesondere zwischen den Rampenniederfahrten auf der Ost- und Westseite der Großmarkthalle. Das Parken ist während des Einkaufs in der Großmarkthalle zu den festgesetzten Verkaufszeiten gestattet.

b) Parkplatzmieterinnen und Parkplatzmieter nutzen die nummerierten, jeweils überlassenen Parkplätze. Bei öffentlichen Veranstaltungen auf dem Großmarkt ist der Großmarkt nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die vermieteten Parkplätze auch anderweitig zu nutzen. Soweit möglich werden Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt.

c) 7.00-Uhr-Parkausweisinhaberinnen und -inhaber sowie Besucherinnen und Besucher dürfen nur auf ausgewiesenen und nicht nummerierten Parkflächen auf dem Großmarktgelände parken. Dieses gilt auch für Besucherinnen und Besucher von öffentlichen Veranstaltungen.

XIV

Brandschutz

Unter Berücksichtigung der Brandschutzordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen in der geltenden Fassung ist insbesondere verboten,

1. der Gebrauch von offenem Feuer sowie das Rauchen in allen Bereichen der Großmarkthalle,
2. das Verstellen oder Blockieren der Brandschutztore, Brandschutzwege und Brandschutztüren,
3. das Lagern von Propangas, Heizöl sowie sonstiger Stoffe, die die Brandlast erheblich erhöhen.
4. Elektroladestationen dürfen nur mit Einwilligung des Großmarktes eingerichtet oder betrieben werden. Die Überprüfung von Ladegeräten hat regelmäßig nach den geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu erfolgen. Auf Verlangen sind dem Großmarkt die Prüfberichte vorzulegen.

Zu widerhandlungen stellen gemäß §§ 5, 8 Ziffer 27 bis 30 der Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

XV.

Unterhaltung von Räumen, Flächen oder Anlagen

1. Die Unterhaltung von überlassenen oder vermieteten baulichen und technischen Anlagen einschließlich aller Ver- und Entsorgungsvorrichtungen obliegt den Nutzerinnen und Nutzern, soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen baulicher oder konstruktiver Art handelt.
2. Die Veränderung bestehender und die Errichtung neuer baulicher oder sonstiger Anlagen ist verboten. Der Großmarkt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
3. Bauanträge an die zuständige Bauprüfungsabteilung des Bezirksamts Hamburg-Mitte müssen vor Einreichung vom Großmarkt freigegeben werden.
4. Nutzerinnen und Nutzer oder von ihnen Beauftragte haben die Funktionstüchtigkeit der überlassenen Objekte zu überwachen. Schäden an den Anlagen sind dem Großmarkt unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, haften Nutzerinnen und Nutzer für sämtliche Schäden, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Schäden nicht Folge der verspäteten Anzeige sind.
5. Die unbefugte Beschaffung, Anfertigung oder Benutzung von Schlüsseln für Türen oder Tore der Großmarktanlagen ist verboten. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind Schlüssel einschließlich der kostenpflichtig ausgegebenen Schlüssel ohne Kostenerstattung zurückzugeben. Bei Verlust von Schlüsseln oder der nicht vollständigen Rückgabe von Schlüsseln ist der Großmarkt berechtigt, die Schließanlage nebst aller benötigten Schlüssel auf Kosten der Nutzerinnen oder Nutzer auszutauschen.
6. Auf allen überlassenen Flächen sowie in überlassenen Gebäuden außerhalb der Großmarkthalle sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, ein Schädlingsmanagement nach den Vorgaben DIN EN 10523 und DIN EN 16636 umzusetzen. Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Großmarkt auf Verlangen vorzulegen.
7. Die Hallentore im Erdgeschoss und Untergeschoss der Großmarkthalle sind nach Nutzung, insbesondere im Winter und zur Schädlingsvorbeugung, geschlossen zu halten. Das Verstellen oder Blockieren der Tore ist verboten. Bei Verstößen ist der Großmarkt berechtigt, abgestellte Gegenstände einzuziehen.
8. Das Streichen oder farbige Gestalten von Bauwerksteinen, die sich nicht im Eigentum der Nutzerinnen und des Nutzers befinden, ist verboten. Die Beseitigung von Farbe und Beschichtungen erfolgt auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer. Sollten während der Beseitigungsarbeiten gemietete Flächen oder Teile davon nicht nutzbar sein, stehen den Nutzerinnen und Nutzern für diese Zeit keine unentgeltlichen Ausweichflächen und kein Mietminderungsrecht zu.

9. Für Veranstaltungen, die vom Großmarkt durchgeführt werden, sind die überlassenen Räume und Flächen dem Großmarkt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Den Nutzerinnen und Nutzern werden für den Zeitraum bei Bedarf geeignete Ersatzflächen angeboten.

XVI.

Instandhaltung, Modernisierung und bauliche Veränderung durch den Großmarkt

1. Der Großmarkt behält sich bauliche Veränderungen außerhalb und innerhalb der Nutzungsobjekte vor. Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Mietgegenständen dürfen zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden oder zur Abwendung drohender Gefahren auch ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer vorgenommen werden.

Eine Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer ist auch nicht erforderlich für Modernisierungsarbeiten, die zwar nicht zwingend baulich notwendig, aber zweckmäßig sind (zum Beispiel energetische Modernisierung).

2. Der Großmarkt kann notwendige oder zweckmäßige Veränderungen oder Ausbesserungen an überlassenen Objekten jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung vornehmen lassen. Den Bediensteten oder Beauftragten ist zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu gewähren. Nutzerinnen und Nutzer haben die betroffenen Teile des Nutzungsobjekts zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert werden.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehende Beeinträchtigungen, insbesondere Geruchs-, Verschmutzungs- und Geräuschbelästigungen, sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu dulden. Der Großmarkt trifft mögliche und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen, um die Beeinträchtigung der Nutzerinnen und Nutzer so gering wie möglich zu halten (Bereitstellung von Ausgleichsflächen, Einhausung der Baufläche).

Die Durchführung der Arbeiten wird mit einer angemessenen Frist hinsichtlich Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Maßnahme angekündigt.

3. Eine Minderung des Nutzungsentgelts kann nur geltend gemacht werden, wenn die Nutzung des Mietgegenstands durch die Arbeiten vollständig unmöglich wird und keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden können. Ausgleichsflächen innerhalb des Marktgeländes sind dabei zumutbar.

XVII.

Widerruf von Zuweisungen, Räumung und Rückgabe von Räumen und Flächen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 2 HmbVw-VfG kann der Großmarkt eine Zuweisung widerrufen.

Das gilt insbesondere, wenn

- a) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit den fälligen Gebühren und Barauslagen länger als einen Monat im Rückstand sind,
- b) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Objekte trotz Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs zweckwidrig nutzen,

- c) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger das Zuweisungsobjekt wiederholt oder für einen längeren Zeitraum nicht nutzen, ohne dass hierfür besondere Gründe vorgebracht werden,
- d) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger die eigenverantwortliche Betätigung des Gewerbes oder die zugewiesenen Objekte ganz oder teilweise oder auch nur vorübergehend einer anderen Person überlassen oder mitüberlassen,
- e) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Objekte zum Handel für fremde Rechnung nutzen,
- f) die zugewiesenen Objekte für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt werden,
- g) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger in Vermögensverfall geraten sind und/oder ihre Zahlungen eingestellt haben,
- h) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt innerhalb oder außerhalb des Großmarktes wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind,
- i) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen in der jeweils geltenden Fassung oder gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen haben,
- j) die Zulassung zum Großmarkt rechtswirksam und vollziehbar widerrufen worden ist.

Werden die Verstöße zu h) und i) von einem vertretungsberechtigten Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaft begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden.

- 2. Bei Beendigung des Zuweisungs- oder Mietverhältnisses sind die Räume und Flächen in einem baulich und dekorativ ordnungsgemäßen Zustand vollständig geräumt und gründlich gereinigt dem Großmarkt zu übergeben.
- 3. Sofern bauliche Veränderungen von den Nutzungsberechtigten vorgenommen wurden, ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses der frühere Zustand ohne Anspruch auf Kostenersatz wieder herzustellen (Rückbauverpflichtung), sofern der Großmarkt das Objekt nicht in dem bestehenden Zustand entschädigungslos übernimmt. Mit Zustimmung des Großmarktes können die Anlagen auch von Nachfolgerinnen oder Nachfolgern übernommen werden. Von vorherigen Nutzerinnen oder Nutzern übernommene Einbauten und bauliche Anlagen unterliegen ebenfalls der Rückbauverpflichtung nach Satz 1.
- 4. Kommen Nutzerinnen oder Nutzer ihren Räumungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungspflichten nicht nach, ist der Großmarkt nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung berechtigt, die Räumung, Instandsetzung oder Reinigung des Nutzungsobjektes auf Kosten der Nutzerinnen oder Nutzer selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- 5. Kommen Nutzerinnen oder Nutzer trotz Aufforderung der Pflicht zur Abholung der in ihrem/seinem Eigentum befindlichen, beweglichen Sachen nicht nach, können diese auf Kosten der Nutzerinnen oder Nutzer eingelagert oder, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kosten für die Einlagerung nicht beigetrieben werden können oder es sich um verderbliche Ware handelt, verwertet werden.

XVIII.

Verbrauch von Energie, Stromausfall, Erreichbarkeit

- 1. Der Verbrauch von Energie in jeder Form (Strom, Wärme) ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- 2. Die Nutzerinnen und Nutzer von Kühlräumen haben selbst dafür Sorge zu treffen, dass im Falle eines Stromausfalles eingelagerte Waren nicht verderben oder geschädigt werden. Der Großmarkt ist nicht verpflichtet, Notstromaggregate vorzuhalten. Die Obhutspflicht des Großmarktes beschränkt sich auf die Benachrichtigung der Kühlraumhhaberinnen und -hhaber vom Stromausfall. Die Nutzerinnen und Nutzer hinterlegen hierfür ihre aktuellen Telefonnummern und informieren den Großmarkt über Änderungen.
- 3. Um bei Notfällen Zugang zu den Nutzungsobjekten zu ermöglichen, hinterlegen Nutzerinnen und Nutzer beim Großmarkt Schlüssel für die Nutzungsobjekte. Im Falle der Einführung eines zentralen Schließsystems für Büro und Kellerräume, sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, ihr Schließsystem auf das Schließsystem des Großmarktes umstellen zu lassen.

XIX.

Fundsachen

Fundsachen sind beim Großmarkt abzugeben.

XX.

Werbebeschränkungen

Innerhalb der Verkaufseinrichtungen ist ausschließlich Eigenwerbung in angemessenem und üblichem Rahmen zulässig. Die Ausgestaltung und das Anbringen von Firmen- und Reklameschildern sowie -plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Denkmalschutzamtes sowie der Genehmigung des Großmarktes. Das laute Ausrufen von Waren ist nicht gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien ist nur mit Erlaubnis des Großmarktes zulässig.

XXI.

Haftung

Der Großmarkt haftet für Schäden nur bei schuldhaftem, das heißt vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit dem Fahrzeug-, Fußgänger- und Warenverkehr, der Versorgung mit Energie und mit Wasser sowie der Ab- und Regenwasserentsorgung. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

XXII.

Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Betriebs- und Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

XXIII.

Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 2. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 2. Juni 1986 für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

Hamburg, den 2. Juli 2024

Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Amtl. Anz. S. 1043

Anlage – Lageskizze Marktanlagen Großmarkt

